

Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom 20. Februar 1978 (Stand 1. April 1979)

Grundlage allen kirchlichen Lebens ist das Evangelium Jesu Christi gemäss der Heiligen Schrift

1. Abschnitt: Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche

§ 1 Mitgliedschaft

¹ Jeder evangelische Einwohner des Kantons, der nicht ausdrücklich seinen Austritt genommen oder bei der Wohnsitzzunahme im Kanton seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat, gehört, gemäss § 3 des Organisationsgesetzes¹⁾ der Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau an und ist damit zugleich Mitglied der Kirchgemeinde seines Wohnortes.

§ 2 Aufnahme

¹ Wer nach vollendetem 16. Altersjahr in die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau einzutreten wünscht, ohne vorher einer evangelischen Kirche angehört zu haben, wendet sich an das Pfarramt oder die Kirchenvorsteherschaft seines Wohnortes. Die Aufnahme erfolgt nach vorausgegangenem angemessenem Unterricht aufgrund eines Entscheides der Kirchenvorsteherschaft.

² Die Einzelheiten werden in einer Verordnung durch den Kirchenrat geregelt.

§ 3 Austritt

¹ Der Austritt erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an die Kirchenvorsteherschaft des Wohnortes.

§ 4 Wiedereintritt

¹ Der Wiedereintritt in die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Kirchenvorsteherschaft des Wohnortes.

¹⁾ Jetzt Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau; 187.11.

§ 5 Meldepflicht

¹ Ein- und Austritte sind durch die Kirchenvorsteherschaft dem Kirchenrat und der zuständigen Gemeindeverwaltung zu melden.

2. Abschnitt: Der Gottesdienst

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Bedeutung

¹ In der gottesdienstlichen Feier sammelt sich die Gemeinde zur Anbetung Gottes, zum gemeinsamen Hören seines Wortes, zur Stärkung ihrer Glieder und zur Sendung in die Welt.

§ 7 Zeit und Dauer

¹ Die Gemeinde versammelt sich regelmässig zum Gottesdienst, welcher am Sonntag gefeiert wird. In aussergewöhnlichen Fällen jedoch kann die Kirchenvorsteherschaft im Einverständnis mit dem Pfarramt einzelne Gottesdienste auf andere Tage ansetzen. Die zeitliche Ansetzung und die Dauer des Gottesdienstes richten sich nach den praktischen Gegebenheiten der Gemeinde. Im Einverständnis mit dem Pfarramt kann die Kirchenvorsteherschaft in besonderen Fällen Änderungen vornehmen.

§ 8 Gottesdienststarten

¹ Erwachsene und Jugendliche versammeln sich in der Regel zu eigenen Gottesdiensten. Beide Feiern können gelegentlich oder zusätzlich als Familiengottesdienst gestaltet werden.

§ 9 Liturgie, Kollekte, Musik, Geläute

¹ In der Regel sind bei gottesdienstlichen Feiern und Handlungen die von der Synode anerkannt Liturgie- und Gesangbücher zu benützen.

² Im Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Die Kirchenvorsteherschaft ist im Einvernehmen mit dem Pfarramt in der Zuweisung dieser Liebesgaben frei. In besonderen Fällen kann der Kirchenrat eine Kollekte empfehlen oder anordnen.

³ Musikalische Beiträge in gottesdienstlichen Feiern und bei gottesdienstlichen Handlungen sind rechtzeitig mit dem Pfarrer und dem Organisten zu vereinbaren.

⁴ Wo die Möglichkeit besteht, wird mit Glockengeläute zum Gottesdienst eingeladen, und ebenso wird das Ende des Gottesdienstes mit Glockengeläute angezeigt.

2.2. Der Erwachsenengottesdienst

§ 10 Form, Predigt, Mitwirkung im Gottesdienst, Gemeinsame Gottesdienste, Anzeigen, Einstellungen des Gottesdienstes

¹ Der Gottesdienst besteht gemäss reformierter Ordnung grundsätzlich aus Predigt, Gemeindegesang, Gebet, Segen und Kollekte. Im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft können gelegentlich auch andere Formen evangeliumsgemässer Verkündigung angewendet werden.

² Weitreichende und dauernde Änderungen der Gottesdienstform bedürfen eines Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

³ Die Predigt ist gegenwartsbezogene Auslegung der Heiligen Schrift. Sie wird in der Regel durch einen ordinierten Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

⁴ Im Einverständnis mit der Kirchenvorsteherschaft können neben dem Pfarrer bei der gottesdienstlichen Feier geeignete Gemeindeglieder oder Gäste mitwirken.

⁵ In Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinden können gelegentlich gemeinsame Gottesdienste durchgeführt werden.

⁶ Die kirchlichen Handlungen und das kirchliche Leben betreffende Anzeigen werden der Gemeinde im Gottesdienst bekanntgegeben.

⁷ Muss der Gottesdienst aus zwingenden Gründen eingestellt werden, holt die Kirchenvorsteherschaft dafür die Bewilligung des Kirchenrates ein. Falls dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist, begründet sie ihm die Massnahme nachträglich.

2.3. Der Jugendgottesdienst (Die Kinderlehre)

§ 11 Bedeutung, Form, Leitung, Besuch, Zeit

¹ Der Jugendgottesdienst soll den Jugendlichen eine Hilfe auf dem Weg zum Glauben sein und sie in das gottesdienstliche Leben der Gemeinde einführen.

² Er besteht in Gesang, Gebet und Behandlung eines Abschnittes aus der Bibel oder aus Geschichte und Gegenwart des christlichen Glaubens und Lebens.

³ Im allgemeinen wird der Jugendgottesdienst vom Pfarrer gehalten. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Leitung auch einem geeigneten Helfer übertragen.

⁴ Der Besuch des Jugendgottesdienst beginnt mit dem 5. Schuljahr und dauert bis zum Anfang des Konfirmandenunterrichtes. Die Konfirmanden besuchen den Gottesdienst der Erwachsenen. Die Synode regelt den obligatorischen Besuch des Jugendgottesdienstes durch eine Verordnung.

⁵ Grundsätzlich wird am Sonntag ein Jugendgottesdienst gehalten. Wo besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Jugendgottesdienst an einem Werktag stattfinden. Die Kirchgemeinde regelt die Ansetzung des Jugendgottesdienstes.

2.4. Der Kindergottesdienst (Die Sonntagsschule)

§ 12 Durchführung, Leitung

¹ Für Kinder, die den Jugendgottesdienst noch nicht besuchen können, führt jede Kirchgemeinde nach Möglichkeit einen Kindergottesdienst durch, dessen Besuch freiwillig ist. Er wird von geeigneten Helfern gehalten. Die Kirchenvorsteherschaft ist für deren Ausbildung und regelmässige Vorbereitung verantwortlich.

3. Abschnitt: Die kirchlichen Feiertage

§ 13 Kirchliche Feiertage

¹ Als kirchliche Feiertage gelten und werden mit einem Gottesdienst begangen: Weihnachtstag, Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag und Reformationssonntag.

§ 14 Nachfeiertage

¹ Stephanstag, Oster- und Pfingstmontag werden in der Regel mit einem Gottesdienst oder sonst in angemessener Weise gefeiert.

² Der Stephanstag gilt nicht als Nachfeiertag, wenn er auf einem Samstag oder Dienstag fällt.

§ 15 Kirchenjahr

¹ Die Festzeiten des Kirchenjahrs sollen in der Gestaltung des Gottesdienstes berücksichtigt werden.

4. Abschnitt: Die heiligen Handlungen

4.1. Die Taufe

§ 16 Bedeutung

¹ Die Taufe erfolgt aufgrund des Taufbefehls Jesu Christi. Sie stellt die Annahme durch Gott dar und wird als Zeichen der Eingliederung in die christliche Gemeinde vollzogen.

§ 17 Form

¹ Die Taufe wird in der Regel vor versammelter Gemeinde und in Anwesenheit zweier Taufzeugen vollzogen.

§ 18 Kindertaufe

¹ Bei der Taufe eines Kindes sind in der Regel ein Pate und eine Patin als Taufzeugen sowie die Eltern anwesend. Konfirmierte Glieder der Landeskirche oder mindestens 16 Jahre alte Angehörige einer anderen christlichen Konfession können Paten sein.

² Eltern und Taufpaten verpflichten sich, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes und des Gottesdienstes anzuhalten.

³ Der Pfarrer führt mit den Eltern ein Taufgespräch.

§ 19 Erwachsenentaufe

¹ Bei Erwachsenen erfolgt die Taufe nach entsprechendem Unterricht entweder vor versammelter Gemeinde oder in Gegenwart von mindestens zwei Mitgliedern der Kirchenvorsteherschaft.

§ 20 Einmaligkeit der Taufe

¹ Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Daher gilt beim Übertritt aus einer anderen Konfession die bereits empfangene Taufe.

§ 21 Ausweis

¹ Der Vollzug der Taufe wird durch einen Ausweis bestätigt. Erfolgt die Taufe nicht am Wohnort des Täuflings, so soll das Pfarramt der Wohngemeinde verständigt werden. Die Taufe ist in der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wurde.

§ 22 Elternverpflichtung bei aufgeschobener Taufe

¹ Wenn die Eltern es ihrem Kinde überlassen möchten, später selber die Taufe zu begehren, können sie sich vor der Gemeinde verpflichten, das Kind im christlichen Glauben zu erziehen und es zum Besuch des kirchlichen Unterrichts und des Gottesdienstes anzuhalten. Der Kirchenrat erlässt entsprechende Weisungen.

§ 23 Taufsonntage

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann Taufsonntage festlegen.

4.2. Das Abendmahl**§ 24 Bedeutung**

¹ Das Abendmahl wird gefeiert aufgrund der Einsetzung durch Jesus Christus und ist sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit dem gekreuzigten, auferstandenen, gegenwärtigen und kommenden Herrn und seiner Gemeinde.

§ 25 Teilnahme

¹ Eingeladen sind alle, die diese Gemeinschaft suchen. Die Synode regelt durch eine Verordnung die Teilnahme von Nichtkonfirmierten.

§ 26 Abendmahlsfeiern

¹ An Weihnachten, am Karfreitag, an Ostern, an Pfingsten und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Bettag sowie mindestens an drei weiteren von der Kirchgemeinde festgelegten Tagen feiert die Gemeinde das Abendmahl. In besonderen Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft weitere Abendmahlsfeiern ansetzen.

§ 27 Einsetzung – Austeilung

¹ Die Einsetzungsworte des Abendmahls werden vom Pfarrer gesprochen. Für die Austeilung können neben Kirchenvorstehern und Mesmer weitere Gemeindeglieder beigezogen werden.

§ 28 Änderungen

¹ Über weitreichende Änderungen der Abendmahlsbräuche entscheidet die Kirchgemeinde. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kirchenrat mitgeteilt.

§ 29 Kranken – Abendmahl

¹ Auf Wunsch von Kranken und Gebrechlichen, die an der Abendmahlsfeier der Gemeinde nicht teilnehmen können, soll der Pfarrer das Abendmahl mit ihnen feiern. Wo immer möglich nehmen auch andere Christen daran teil.

5. Abschnitt: Die kirchlichen Handlungen**5.1. Die Konfirmation****§ 30** Bedeutung

¹ Die Konfirmation weist hin auf die Verheissung der Taufe und bestätigt die Einladung zum Abendmahl. Sie ruft auf zum christlichen Glauben, zu verantwortlicher Mitarbeit in der Kirche und zum Dienst in der Welt.

² Die Konfirmation findet nach empfangenem Unterricht vor versammelter Gemeinde in einem Gottesdienst statt.

§ 31 Patenamt

¹ Die Konfirmation berechtigt zur Übernahme des Patenamtes.

§ 32 Ausweis

¹ Der Besuch des Unterrichts und die vollzogene Konfirmation wird dem Konfirmierten mit einer Urkunde bestätigt.

§ 33 Zeit

¹ Die Konfirmation findet an den von der Synode festgelegten Sonn- oder Feiertagen statt.

5.2. Die Trauung**§ 34** Bedeutung

¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. Durch sie wird der Ehebund vor Gott bestätigt. Die Neuvermählten erbitten Gottes Segen und versprechen, mit seiner Hilfe ihre Ehe christlich zu führen.

§ 35 Voraussetzungen

¹ Der Trauung geht ein Traugespräch mit dem Pfarrer voraus.

² Die Vorweisung des zivilstandsamtlichen Ehescheines ist Voraussetzung für die kirchliche Trauung.

§ 36 Mischehen

¹ Über die Trauung von Eheleuten verschiedener Konfessionen oder über Sonderfälle erlässt der Kirchenrat Weisungen.

§ 37 Auswärtige Paare

¹ Der Pfarrer ist nicht zur Übernahme der Trauung von Brautleuten verpflichtet, die nicht in der Gemeinde wohnen.

² Wo es die Verhältnisse erfordern, erlässt die Kirchenvorsteherschaft ein Reglement.

5.3. Die Abdankung

§ 38 Bedeutung

¹ Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst, in welchem der Pfarrer angesichts des Todes und Leides die Erlösung durch Jesus Christus verkündigt. Er berücksichtigt auch in angemessener Weise Leben und Person des Verstorbenen.

§ 39 Form

¹ Für die Gestaltung der Abdankung ist der Pfarrer in Zusammenarbeit mit der Kirchenvorsteherschaft zuständig. Bei der Abdankung Mitwirkende haben den gottesdienstlichen Charakter zu achten und sich rechtzeitig mit dem Pfarrer zu verständigen.

§ 40 Vereinfachte Bestattungsfeier

¹ Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen sowie unter besonderen Umständen kann die Abdankung in vereinfachter Form stattfinden (stille Bestattung).

§ 41 Gewährung der Abdankung

¹ Wo seelsorgerliche Gründe es als richtig erscheinen lassen, findet eine kirchliche Abdankung auch für Verstorbene statt, die nicht der Landeskirche angehört haben.

§ 42 Überlassung der kirchlichen Einrichtungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, ob kirchliche Einrichtungen auch für die Abdankungen von Verstorbenen anderer christlicher Kirchen und Glaubensgemeinschaften zur Verfügung gestellt werden können.

§ 43 Zuständigkeit

¹ Die kirchliche Abdankung wird grundsätzlich vom Pfarrer gehalten, in dessen Kirchgemeinde oder Amtskreis der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

² Von dieser Regelung kann nur im Einverständnis mit dem zuständigen Pfarramt abgewichen werden.

³ Bei Anständen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft; in letzter Instanz der Kirchenrat.

§ 44 Staatliche Vorschriften

¹ Die staatlichen Vorschriften über das Bestattungswesen sind zu beachten.

6. Abschnitt: Der kirchliche Unterricht*6.1. Allgemeine Bestimmungen***§ 45** Ziel

¹ Der kirchliche Unterricht hat die Aufgabe, den Jugendlichen in Glauben und Leben der christlichen Gemeinde einzuführen. Dabei soll er ihm die Verantwortung vor Gott gegenüber der Kirche, der Welt, dem Mitmenschen und sich selbst aufzeigen.

§ 46 Grundlagen

¹ Der kirchliche Unterricht gründet auf der christlichen Erziehung im Elternhaus, dem Kinder- und Jugendgottesdienst und dem biblischen Unterricht der öffentlichen Schule.

² Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaften unterstützen die Schaffung dieser Grundlagen durch das Angebot von Kursen, Lehrmitteln und weiteren Unterrichtshilfen.

§ 47 Umfang

¹ Der kirchliche Unterricht besteht aus

1. dem Religionsunterricht
2. Konfirmandenunterricht

² Die Synode regelt in einer Verordnung die Verteilung des Unterrichtes auf die Schuljahre.

§ 48 Kontrolle

¹ Über die zum Besuch des kirchlichen Unterrichtes, des Jugendgottesdienstes und des Gottesdienstes verpflichteten Schüler ist ein Verzeichnis zu führen, in welchem die Versäumnisse einzutragen sind.

6.2. Der Religionsunterricht

§ 49 Zweck

¹ Der Religionsunterricht führt in die Kenntnis der Heiligen Schrift und wichtiger Gestalten und Ereignisse der Kirchengeschichte ein; dabei werden Lebensfragen der Gegenwart miteinbezogen.

§ 50 Lehrkräfte und Dauer

¹ Der Religionsunterricht wird vom Pfarrer oder von entsprechend ausgebildeten Lehrkräften erteilt und soll wöchentlich zwei Lektionen umfassen.

§ 51 Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

¹ Die in den staatlichen Lehrplänen vorgesehene und von Beauftragten der Landeskirche erteilte Religionskunde gilt als Religionsunterricht.

6.3. Der Konfirmandenunterricht

§ 52 Zweck

¹ Der Konfirmandenunterricht legt das Hauptgewicht auf Fragen des Glaubens und des Lebens und führt den Jugendlichen in die christliche Gemeinde ein.

§ 53 Leitung

¹ Der Konfirmandenunterricht wird vom Pfarrer erteilt. Die Auswahl des Lehrganges und der Lehrmittel ist ihm freigestellt.

§ 54 Dauer

¹ Der Konfirmandenunterricht beginnt nach dem 8. Schuljahr und muss mindestens 40 Lektionen umfassen.

² Mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft kann der Konfirmandenunterricht durch Kurse, Lager oder andere Veranstaltungen ergänzt werden.

§ 55 Zulassung zur Konfirmation

¹ Um konfirmiert werden zu können, muss der Konfirmand

1. am 31. Dezember des der Konfirmation vorausgehenden Jahres mindestens 15 Jahre alt sein;
2. den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie die Jugend- und Erwachsenengottesdienste nach Vorschrift besucht haben.

² Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft auf Antrag des Pfarrers in erster, der Kirchenrat in zweiter Instanz. Zuzüger haben einen Ausweis über genügenden Unterricht und den Besuch des Gottesdienstes vorzulegen.

§ 56 Disziplinarfälle

¹ Für Konfirmanden, welche den Unterricht nicht regelmässig besuchen oder ihn durch ihr Betragen stören, trifft die Kirchenvorsteherschaft entsprechende Massnahmen. In schwerwiegenden Fällen kann sie nach vorhergehender Ermahnung einen Konfirmanden um ein Jahr zurückstellen oder vom Unterricht ausschliessen.

§ 57 Unterrichtsort

¹ Der Konfirmandenunterricht wird beim zuständigen Pfarrer besucht. Eltern, die ihre Kinder bei einem anderen Pfarrer unterrichten bzw. konfirmieren lassen wollen, haben dies der Kirchenvorsteherschaft des Wohnortes schriftlich mitzuteilen.

§ 58 Besuche

¹ Im Jahr vor der Konfirmation besucht der Pfarrer die Eltern seiner Konfirmanden.

7. Abschnitt: Die Seelsorge

§ 59 Bedeutung

¹ Seelsorge geschieht in der Begegnung von Mensch zu Mensch aufgrund der frohen Botschaft Jesu Christi.

§ 60 Auftrag

¹ Seelsorge ist allen Gemeindegliedern aufgetragen. Insbesondere ist der Pfarrer zur Seelsorge verpflichtet. Er soll danach trachten, die Gemeindeglieder persönlich kennenzulernen und sich mit ihren Verhältnissen vertraut zu machen.

§ 61 Helfer

¹ In der Seelsorge werden die Pfarrer durch geeignete Gemeindeglieder unterstützt. Wo es die Verhältnisse erlauben, überträgt die Kirchenvorsteherschaft entsprechend ausgebildeten Helfern besondere seelsorgerliche Aufgaben.

§ 62 Aufgaben

¹ Als seelsorgerliche Aufgaben gelten Gespräche mit Menschen in Bedrängnis, insbesondere mit Trauernden, Kranken und Betagten.

§ 63 Verschwiegenheit

¹ Seelsorgerliches Handeln verpflichtet zur Verschwiegenheit.

8. Abschnitt: Das Gemeindeleben**§ 64 Auftrag und Mitverantwortung**

¹ In der Kirchgemeinde sind aller Glieder aufgerufen, gemäss dem Evangelium Jesu Christi Gemeinschaft zu pflegen und sich für den Dienst in der Welt zu rüsten.

§ 65 Besondere Aufgaben

¹ Die Kirchenvorsteherschaft kann Einzelne oder Gruppen mit besonderen kirchlichen, missionarischen oder diakonischen Aufgaben betrauen.

§ 66 Ausbildung von Mitarbeitern

¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Beauftragten der Gemeinde für ihren Dienst.

§ 67 Kirchliche Veranstaltungen

¹ Die Kirchenvorsteherschaft fördert in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer christliches Glauben und Leben durch geeignete Veranstaltungen.

§ 68 Kirchenmusik

¹ Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft fördern die kirchenmusikalischen Belange im Dienste der Kirchgemeinde.

§ 69 Jugendarbeit

¹ Die Kirchgemeinde nimmt sich der Jugendlichen an, um ihnen Gemeinschaft und Lebenshilfe zu bieten. Sie fördert die Arbeit in den kirchlichen Jugendgruppen.

§ 70 Erwachsenenbildung

¹ Die Kirchgemeinde fördert alle Arbeit, die den Erwachsenen eine Vertiefung ihres Glaubens und eine Hilfe bei der Auseinandersetzung mit ihren Problemen ermöglicht.

² Sie hilft den Gemeindegliedern, ihre christliche Verantwortung der Welt wahrzunehmen.

§ 71 Altersbetreuung

¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die allgemeinen Bestrebungen zur Betreuung der Betagten, fördert Selbsthilfemassnahmen, lädt zu Veranstaltungen ein und sorgt für geeignete seelsorgerliche Betreuung.

§ 72 Neuzugezogene

¹ Die Kirchgemeinde heisst Neuzugezogene willkommen und erleichtert ihnen die Eingliederung in die Gemeinde.

§ 73 Diakonie

¹ Die Kirchgemeinde nimmt sich der sozial und wirtschaftlich Benachteiligten an und unterstützt entsprechende Bestrebungen.

§ 74 Innere und äussere Mission

¹ Die Kirchgemeinde nimmt die Anliegen der Mission und Bruderhilfe wahr. Sie unterstützt geeignete Institutionen und fördert die Anstrengungen der Landeskirche.

§ 75 Ökumene

¹ Die Kirchgemeinde fördert auf ihrem Gebiet die Einheit der Christen in Glauben und Handeln. Dabei bringt sie die biblisch-reformatorische Grundlage der Landeskirche zur Geltung.

§ 76 Übergemeindliche Zusammenarbeit

¹ Wo es angezeigt erscheint, ist durch geeignete Veranstaltungen und Einrichtungen regionale und kantonale Zusammenarbeit zu fördern.

§ 77 Arbeitsteilung in der Region

¹ Mit dem Einverständnis der betreffenden Kirchgemeinden können die Pfarrer und Kirchenvorsteherschaften innerhalb einer Region eine Arbeitsteilung vornehmen. Die getroffene Regelung bedarf der Zustimmung des Kirchenrates.

9. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

§ 78 Ausserordentliche Gottesdienste

¹ Ausserordentliche Gottesdienste für die ganze Landeskirche ordnet der Kirchenrat an.

§ 79 Technische Aufnahmen

¹ Bild- und Tonaufnahmen dürfen gottesdienstliche Anlässe nicht stören und setzen die Einwilligung des Pfarrers voraus. Für Fernseh- und Radioübertragungen ist die Zustimmung der Kirchenvorsteherschaft notwendig.

§ 80 Amtshandlungen in andern Kirchgemeinden

¹ Ein Pfarrer darf nur im Einverständnis mit dem Ortspfarrer in einer anderen Kirchgemeinde eine Amtshandlung vornehmen.

² Bei Anständen entscheidet die Kirchenvorsteherschaft, in letzter Instanz der Kirchenrat.

§ 81 Verweigerung einer Amtshandlung

¹ Amtshandlungen, die den Pfarrer in Gewissensnot brächten, kann er nach Rücksprache mit seinem Dekan ablehnen.

§ 82 Glockengeläute

¹ Jeder Sonn- und Feiertag wird am Vorabend durch Glockengeläute angekündigt.

§ 83 Läuteordnung

¹ Die Kirchenvorsteherschaft erstellt eine Läuteordnung, die durch die Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen ist.

§ 84 Benützung kirchlicher Gebäude

¹ Die Kirchenvorsteherschaft entscheidet, inwiefern kirchliche Gebäude für Anlässe zur Verfügung gestellt werden, welche nicht von der Kirchgemeinde veranstaltet werden. Dem kirchlichen Charakter des Raumes ist Rechnung zu tragen.

10. Abschnitt: Die Registerführung und Archivverwaltung

§ 85 Registerführung

¹ Alle in einer Kirchgemeinde vollzogenen Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sind vom Pfarrer mit den erforderlichen Personalien in das entsprechende Register einzutragen.

§ 86 Archivverwaltung

¹ Die Kirchgemeinde sorgt für fachgerechte Führung und Aufbewahrung der pfarramtlichen Register und der übrigen Archivalien im Pfarrarchiv.

§ 87 Archivordnung

¹ Der Kirchenrat stellt eine für alle Kirchgemeinden verbindliche Archivordnung auf.

§ 88 Amtsübergabe

¹ Der Kirchenrat erlässt eine Verordnung über die Amtsübergabe bei Pfarrwechseln.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 89 Kurzfristige Abweichungen

¹ Wenn eine Kirchenvorsteherschaft ein begründetes Gesuch vorlegt, kann der Kirchenrat kurzfristige Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Kirchenordnung erlauben. Er erstattet der Synode hierüber Bericht.

§ 90 Inkraftsetzung

¹ Diese Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau wird der evangelisch-konfessionellen Volksabstimmung unterbreitet. Sie tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Evangelischen Landeskirche auf einen vom Kirchenrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 7. März 1921¹⁾.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. April 1979.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	20.02.1978	01.04.1979	Erstfassung	keine Angabe